



STUDIENRICHTUNG DESIGN

- 4.4 *STUDIENPLAN*
4.4.1 *LEHRVERANSTALTUNGEN*

4.4 STUDIENPLAN – STUDIENRICHTUNG DESIGN

Der von der Studienkommission für die Studienrichtung Design beschlossene Studienplan gemäß § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.l.g.F., wurde szt. vom BMBWK mit GZ 52.352/5-VII/D/2/2001 vom 28. August 2001 nicht untersagt und vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien mit Beschlüssen vom 27. Mai 2004, 17. Juni 2004, 29. Juni 2006 und 12. Juni 2008 geändert.

Gliederung des Studienplans

Der Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien gliedert sich in vier Teile.

Der Erste Teil enthält „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1 bis 3).

Der Zweite Teil („Studienordnung“) regelt „Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige“ (§§ 4 bis 6), die „Pflichtfächer“ (§§ 7 bis 10), die „Lehrveranstaltungen“ (§§ 11 bis 13) und die „ECTS-Anrechnungspunkte“ (§ 14).

Der Dritte Teil („Prüfungsordnung“) regelt „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 15 bis 22), die „Zulassungsprüfung“ (§§ 23 bis 25), die „Diplomarbeit und Diplomprüfung“ (§§ 26 und 27), „Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes“ (§§ 28 bis 30) und „Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes“ (§§ 31 bis 33).

Der Vierte Teil enthält „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ (§§ 34 bis 39).

Anhang

Anhang I: Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Design

Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG.

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ziele und Grundsätze

§ 1

Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z 3 UniStG, Anlage 1 Z 2a 1 zum UniStG sowie durch das Qualifikationsprofil (Anlage II) bestimmt.

Gesamtstundenausmaß

§ 2

Das Diplomstudium der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 280 Semesterstunden. Davon entfallen 252 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 28 Semesterstunden auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

Studienabschnitte

§ 3

(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung *Design* ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 63 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester und 189 Semesterstunden. Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Das Studium gliedert sich im zweiten Studienabschnitt in vier Studienzweige:

- Studienzweig *Grafik Design*
- Studienzweig *Grafik und Werbung*
- Studienzweig *Landschaftsdesign*
- Studienzweig *Mode*

ZWEITER TEIL **STUDIENORDNUNG**

STUDIENABSCHNITTE, STUNDENVERTEILUNG UND STUDIENZWEIGE

1. Studienabschnitt

§ 4

(1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach	26	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	10	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	11	SemSt
4. Technische Grundlagen	16	SemSt
<i>Gesamt</i>		63 SemSt

(2) Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

§ 5

(1) Als Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Der Studiendekan/die Studiendekanin hat die Orientierungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Der Studiendekan/die Studiendekanin hat zur studienbegleitenden Beratung Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung *Design* einzurichten.

2. Studienabschnitt

§ 6

(1) Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung Design wird in folgende Studienzweige gegliedert und besteht aus folgenden Fächern:

Studienzweig Grafik Design

1. Zentrales künstlerisches Fach Grafik Design	96	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	8	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	38	SemSt
4. Technische Grundlagen	47	SemSt
<i>Gesamt 189</i>		SemSt

Studienzweig Grafik und Werbung

1. Zentrales künstlerisches Fach Grafik und Werbung	96	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	12	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	36	SemSt
4. Technische Grundlagen	45	SemSt
<i>Gesamt 189</i>		SemSt

Studienzweig Landschaftsdesign

1. Zentrales künstlerisches Fach Landschaftsdesign	90	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	48	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	35	SemSt
4. Technische Grundlagen	16	SemSt
<i>Gesamt 189</i>		SemSt

Studienzweig Mode

1. Zentrales künstlerisches Fach Mode	108	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	25	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	26	SemSt
4. Technische Grundlagen	18	SemSt
5. Vertiefende Wahlfächer	12	SemSt
<i>Gesamt 189</i>		SemSt

(2) Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

Pflichtfächer

Aufteilung und Bekanntmachung

§ 7

(1) Die gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG vorzunehmende Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 findet sich in Anhang II.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Design wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums mit der Beifügung je nach Studienzweig charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

§ 8

Die Studienkommission hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Studienrichtung Design an der Universität für angewandte Kunst Wien für das nächste Studienjahr bekannt zu machen.

Bedarfsfrage von Lehrveranstaltungen**§ 9**

(1) Besteht kein Bedarf, dürfen Lehrveranstaltungen abgesagt werden.

Studienzweige**§ 10**

(1) Der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades (Mag. art.) hat den Studienzweig auszuweisen.

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt zwischen den Studienzweigen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode zu wählen.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes bereits im ersten Studienabschnitt zu belegen.

Lehrveranstaltungen**Fremdsprachige Lehrveranstaltungen****§ 11**

(1) Lehrveranstaltungen können nach Beschluss der Studienkommission (vgl. § 10 Abs. 2 UniStG) in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(2) In den Pflichtfächern dürfen fremdsprachige Lehrveranstaltungen nur zusätzlich zu Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten werden. Es steht den Studierenden frei, ob sie die Lehrveranstaltung in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache besuchen wollen.

Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts**§ 12**

(1) Vorlesungen weisen wenig Interaktion zwischen Studierenden und Lehrenden auf, dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

(2) Übungen dienen der Erprobung der künstlerischen, wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten des jeweiligen Lehrstoffes.

(3) Künstlerischer Einzelunterricht setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen. Der künstlerische Einzelunterricht stellt eine individuelle Betreuung des Studierenden dar.

(4) Proseminare und Seminare dienen dem künstlerischen und wissenschaftlichen Diskurs; von den Studierenden sind je nach Lehrstoff eigenständige künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten zu erbringen.

(5) Exkursionen sind Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts.

Aufnahme in die Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches**§ 13**

- (1) *Die Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist beschränkt.*
- (2) *Beschränkte Teilnehmeranzahl aus dem zentralen künstlerischen Fach bedeutet, dass 30 Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können.*
- (3) *Die Anmeldung zu der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach erfolgt durch die Abgabe eines Anmeldescheines. Zusätzlich zum Anmeldeschein müssen Arbeitsproben bei den jeweiligen Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung abgegeben werden.*
- (4) *Über die Aufnahme in die Lehrveranstaltung entscheiden nach Beurteilung der Arbeitsproben und anschließender Besprechung mit den einzelnen Studierenden die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/innen. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.*

- (5) *Im Bedarfsfall sind Parallellehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches anzubieten, sodass zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.*

ECTS – Anrechnungspunkte**§ 14**

- (1) *Das ECTS (= European Credit Transfer System) (Anhang II) dient zur wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.*
- (2) *ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.*
- (3) *Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.*
- (4) *Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden 20 Anrechnungspunkte zugeteilt.*
- (5) *ECTS-Anrechnungspunkte für die im Rahmen des künstlerischen Diplomstudiums Design zu absolvierenden freien Wahlfächer sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.*

DRITTER TEIL
PRÜFUNGSORDNUNG**Allgemeine Bestimmungen****Mündliche und schriftliche Prüfungen****§ 15**

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweisen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung von einer Designerin/ einem Designer erwartet werden können.
- (2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kandidatin/der Kandidat den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge des Faches sowohl kennt als auch verstanden hat und das erlernte Wissen umsetzen kann.
- (3) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studienkommission zustimmt.
- (4) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.
- (5) Bei mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat die Leiterin/der Leiter am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, ob das Schwergewicht der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekannt gegebener Studienbehelfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei selbstständig zu arbeiten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsstoffes stammen.
- (6) Die einzelnen Kandidat/inn/en sollen nicht länger befragt werden, als deren übliche Konzentrationsfähigkeit währt. Die Befragung der einzelnen Kandidat/inn/en soll im allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.
- (7) Treten mehrere Kandidat/inn/en zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier Kandidat/inn/en zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jede Kandidatin/jeder Kandidat soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen Kandidat/inn/en im wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.
- (8) Das Prüfungsprotokoll (§ 57 Abs. 3 UniStG) ist den Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung anfechten wollen, auf ihr Verlangen offen zu legen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es der Studiendekanin/dem Studiendekan zu, die Prüfungsprotokolle einzusehen. Im übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.
- (9) Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer aufzubewahren.

Begrenzung des Prüfungsstoffes und Durchführung von Prüfungen**§ 16**

- (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen.

(2) Zu diesem Zweck sind von der Prüferin/dem Prüfer geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekannt zu geben. Zum Prüfungsstoff gehören die Lehrinhalte der bekannt gegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen der Prüferin/des Prüfers. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.

(3) Die Prüferin/der Prüfer hat bei der Durchführung der Prüfung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten weder diskreditiert noch in ihrer persönlichen Würde verletzt werden.

(4) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 verstößen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 60 Abs. 1 UniStG auf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

Prüfungen aus Pflichtfächern und freien Wahlfächern

§ 17

(1) Prüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen. Laufende Überprüfung bedeutet, dass der Studienerfolg über das gesamte Semester zu prüfen ist. Die Mitarbeit, die Kooperationsbereitschaft und die Anwesenheit sind Beurteilungskriterien.

§ 18

(1) Prüfungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Design abgehalten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind als abschließende Prüfungen über den Inhalt der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekannt zu geben.

(3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

Studienbehelfe

§ 19

(1) Die vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt.

(2) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(3) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.

(4) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung einer Designerin/eines Designers zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

§ 20

- (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen. Über den geeigneten Umfang des Studienbehelfes entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.
- (3) Eine Semesterstunde entspricht einem Zeitraum von 14 mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist zu beachten, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einer/einem Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.

(4) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 1 bis 3 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat die Prüferin/der Prüfer den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekannt zu geben.

(5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil die Kandidatin/der Kandidat Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff entstammen noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

Prüfungswiederholung in kommissioneller Form**§ 21**

- (1) Bei der kommissionellen Wiederholungsprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Prüfungssenates die Kandidatinnen und Kandidaten gleich lang befragt. Einzelne Mitglieder des Prüfungssenates können auch auf ihr Fragerrecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Mitglieder des Prüfungssenates ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten gemacht haben.
- (2) Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterschreiben und im Studiendekanat aufzubewahren.
- (3) Dem Prüfungssenat für Wiederholungsprüfungen, der von der Studiendekanin/dem Studiendekan zu bilden ist, können bis zu 10 Prüferinnen und Prüfer angehören.

Sonstige Diplomvoraussetzungen**§ 22**

Nachweis einer facheinschlägigen Praxis: Für die Studienzweige Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode ist der Nachweis über die Ableistung von facheinschlägiger Praxis im Ausmaß von insgesamt mindestens 8 Wochen zu erbringen, die während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums zu absolvieren ist. (Empfohlen wird für alle Studienzweige eine facheinschlägige Praxis von jeweils 4 Wochen nach dem ersten, zweiten und dritten Studienjahr). Im Falle eines Mangels an entsprechenden Praxisplätzen wird den Studierenden die Mitarbeit an universitätsinternen Projekten angeboten und als Ersatz angerechnet.

Zulassungsprüfung

Allgemeines

§ 23

(1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.

(2) Die Rektorin/der Rektor bzw. bei Delegierung die Studiendekanin/der Studiendekan hat fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Zulassungsprüfung heranzuziehen. Die Zahl der Mitglieder des Zulassungsprüfungssenates ist nicht beschränkt (§ 56 Abs. 2 UniStG).

Kenntnis der deutschen Sprache

§ 24

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache vor Ablauf des zweiten Semesters nachzuweisen.

Prüfungsmethoden und Prüfungsaufgaben

§ 25

(1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Der Termin ist ein Jahr im Vorhinein im Studienführer bekannt zu geben.

(2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch die Mappenabgabe.

(3) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Design.

(4) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile:

- a. Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidatinnen und Kandidaten vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben (Mappe).
- b. Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode.

(5) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teile positiv beurteilt worden sind. Die Vertreterin/der Vertreter des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches kann dem Prüfungssenat mehrere Kandidat/inn/en vorschlagen.

(6) Die Zulassungsprüfung kann mehrmals wiederholt werden.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten erfahren ihre Zulassung durch Aushang.

[(8) Wollen die Studierenden von einer anderen Universität an die Universität für angewandte Kunst Wien wechseln, hat eine Zulassungsprüfung zu unterbleiben, sofern es sich um die selbe Studienrichtung handelt.]*

* Diese Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden, da ihr durch das Inkrafttreten des UG 2002 dergiert wurde.

Diplomarbeit und Diplomprüfung

§ 26

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Studierenden haben das Recht, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Semesters möglich und zumutbar ist.
- (3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen.
- (4) Die Studierenden haben der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplomarbeit schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.
- (6) Die Beurteilung ergibt sich aus dem künstlerischen und dem schriftlichen Teil.

Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung

§ 27

- (1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat für die künstlerische Diplomprüfung einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüferinnen und Prüfer angehören können.
- (3) Die Betreuerin/der Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzuhören.
- (4) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungsseminates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekanntzugeben.

Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes

Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes

§ 28

Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach (wahlweise Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign, Mode)	26	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	10	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	11	SemSt
4. Technische Grundlagen	16	SemSt
<i>Gesamt</i>		63 SemSt

Laufende Beurteilung „Zentrales künstlerisches Fach“

§ 29

(1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 13 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden von den Vertreterinnen/Vertretern des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit weiteren Lehrenden abgehalten.

(2) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Studienrichtung Design. Zugleich soll erkennbar sein, für welchen Studienzweig der Studienrichtung Design die Studierenden geeignet sind.

(4) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(5) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn die Studierenden einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweisen.

(6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss erfolgt durch die Vertreterin/den Vertreter des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(7) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.

(8) In der Studienrichtung Design ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.

Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen

§ 30

(1) Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Design angeboten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Faches sowie dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbstständig konkrete Aufgabenstellungen der Studienrichtung Design zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, die an der Universität für angewandte Kunst Wien im ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Design gelehrt werden, sind von allen Studierenden der Studienrichtung Design zu absolvieren.

Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes

Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes

§ 31

Der zweite Studienabschnitt besteht je nach Studienzweig aus folgenden Fächern:

Studienzweig Grafik Design

1. Zentrales künstlerisches Fach Grafik Design	96	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	8	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	38	SemSt
4. Technische Grundlagen	47	SemSt
<i>Gesamt</i>	189	SemSt

Studienzweig Grafik und Werbung

1. Zentrales künstlerisches Fach Grafik und Werbung	96	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	12	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	36	SemSt
4. Technische Grundlagen	45	SemSt
<i>Gesamt</i>	189	SemSt

Studienzweig Landschaftsdesign

1. Zentrales künstlerisches Fach Landschaftsdesign	90	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	48	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	35	SemSt
4. Technische Grundlagen	16	SemSt
<i>Gesamt</i>	189	SemSt

Studienzweig Mode

1. Zentrales künstlerisches Fach Mode	108	SemSt
2. Künstlerische Grundlagen	25	SemSt
3. Methodische und theoretische Grundlagen	26	SemSt
4. Technische Grundlagen	18	SemSt
5. Vertiefende Wahlfächer	12	SemSt
<i>Gesamt</i>	189	SemSt

Laufende Beurteilung „Zentrales künstlerisches Fach“

§ 32

(1) Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach werden im zweiten Studienabschnitt in den Studienzweigen Grafik Design, Grafik und Werbung über sechs Semester mit jeweils 16 Semesterstunden, im Studienzweig Landschaftsdesign über sechs Semester mit 15 Semesterstunden, im Studienzweig Mode über sechs Semester mit 18 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden von den Vertreterinnen/Vertretern des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit weiteren Lehrenden abgehalten.

(2) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters ergibt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

- (3) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen in dem zentralen künstlerischen Fach des jeweiligen Studienzweiges der Studienrichtung Design.
- (4) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.
- (5) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn die Studierenden einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweisen.
- (6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss erfolgt durch den Vertreter/die Vertreterin des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.
- (7) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.
- (8) In der Studienrichtung Design sind in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltungen nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.
- (9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Bei vorhergehender negativer Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Die zweite und dritte Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, vertiefende Wahlpflichtfächer: Wirtschaft, Technologie, Kulturwissenschaften

§ 33

- (1) Prüfungen aus Künstlerische Grundlagen, methodische und theoretische Grundlagen, technische Grundlagen, vertiefende Wahlpflichtfächer: Wirtschaft, Technologie, Kulturwissenschaften, die an der Universität für angewandte Kunst Wien abgehalten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Die Prüfungen werden mündlich oder/und schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbstständig konkrete Aufgabenstellungen einer Designerin/eines Designers zu lösen.

VIERTER TEIL
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Verweisungen****§ 34**

Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen**§ 35**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten**§ 36**

Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2001 in Kraft.

UniStG**§ 37**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG in der jeweils geltenden Fassung.

Übergangsbestimmungen**§ 38**

(1) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Malerei und Graphik an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2000/2001 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

(2) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Mode an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2001/2002 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

(3) Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtung Bildende Kunst an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem Wintersemester 2001/2002 zugelassen wurden und die Lehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches aus den Bereichen Grafik Design, Grafik und Werbung, Landschaftsdesign besucht haben, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

§ 39

(1) Im übrigen haben alle im § 38 genannten Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2001/2002 begonnen haben, das Recht, sich dem neuen Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Design zu unterstellen.

(2) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach der alten Studienordnung abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, werden unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, für Pflichtfächer angerechnet.

(3) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, können unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als freie

Wahlfächer in jenem Stundenausmaß angerechnet werden, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.

(4) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, werden die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anerkannt.

ANHANG I

QUALIFIKATIONSPROFIL FÜR DIE STUDIENRICHTUNG DESIGN

Fach- und Schlüsselqualifikationen

Ziel des künstlerischen Diplomstudiums Design und seiner Studienzweige an der Universität für angewandte Kunst Wien ist es, die Studierenden mit den wichtigsten Theorien, Methoden und Fertigkeiten des Gestaltens von Kommunikation, Fläche, Objekt und Raum vertraut zu machen. Die Vielfalt der Methoden, der Theorien und künstlerischen Ansätze werden dabei berücksichtigt. Hohe Praxisnähe der Ausbildung ist ebenso gewährleistet wie die Schulung der Fähigkeit zu fundierter wissenschaftlicher Reflexion des gesellschaftlichen Umfelds und des eigenen Handelns. Insbesondere werden die Studierenden darauf vorbereitet, die vermittelten Theorien, Methoden und Fertigkeiten im zukünftigen beruflichen Umfeld auf reale Problemstellungen anzuwenden und in ihren künftigen Berufen konzeptionell zu arbeiten.

Das Studium des Design setzt künstlerische Kreativität und wissenschaftlichen Diskurs in eine enge Beziehung zur Praxis von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Offenheit für eine Vielfalt kultureller Impulse ist ein zentrales Anliegen des Diplomstudiums Design, ebenso die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit von Gender Studies mit anderen Forschungsbereichen.

Berufsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten mit ihren erworbenen Qualifikationen unter anderem

- als Grafikerinnen und Grafiker, Typografinnen und Typografen, Illustratorinnen und Illustratoren, Fachleute für digitale Bildbearbeitung, Packungsdesignerinnen und -designer, Ausstellungsdesignerinnen und -gestalter in Designagenturen, in PR- und Werbeagenturen im Bereich Corporate Identity und Corporate Design, in New-Media-Agenturen, im Verlagswesen, bei diversen kulturellen Einrichtungen, für die Privatwirtschaft und die öffentlichen Hand. (Studienzweig Grafik Design)*
- als Grafikerinnen und Grafiker, Layouter, Texter, Art Director, Advertising Manager in Werbeagenturen und in Werbeabteilungen von Unternehmen und sonstigen Organisationen. Mit fundierten Kenntnissen in Kommunikationstheorie, Kulturwissenschaften, Markt- und Motivationsforschung sind sie speziell ausgebildet, Werbekonzepte für gedruckte und elektronische Medien zu entwickeln und durchzuführen. (Studienzweig Grafik und Werbung)*
- als freischaffende Landschaftsdesigner/innen und Gartenkünstler/innen, als Konsulentinnen und Konsulenten für Gartenbaubetriebe, für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, für Bildungseinrichtungen, Medien und private Auftraggeber. (Studienzweig Landschaftsdesign)*
- als Designerinnen und Designer für die Textil- und Bekleidungsindustrie, als Stylistinnen und Stylisten, als Journalistinnen und Journalisten im Medienverlagswesen, für Filmausstattung und Kostümbild, im Wissenschaftsbetrieb, im Ausstellungswesen, in Museen und Sammlungen, für*

Marketing und Werbung von Modeartikeln in Handels- und Fertigungsbetrieben. (Studienzweig Mode)

Aufbau und Gliederung des Diplomstudiums Design

In einem ersten Studienabschnitt von zwei Semestern vermittelt das künstlerische Diplomstudium Design als künstlerische Grundlagen Aktzeichnen, Naturstudien und Gestaltungslehre, als methodische und theoretische Grundlagen eine Einführung in Kunstgeschichte, Kommunikationstheorie, Theorie und Geschichte des Design, als technische Grundlagen Darstellungstechniken und eine Einführung in die Computeranwendung. Im zweiten Studienabschnitt von sechs Semestern werden neben einer Vertiefung der allgemeinen Grundlagen spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, wobei den Studierenden folgenden Studienzweige zur Auswahl stehen:

- *Grafik Design*
- *Grafik und Werbung*
- *Landschaftsdesign*
- *Mode*

Die Struktur des Studienplanes ermöglicht es den Studierenden, Teile ihres Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.

ANHANG II**AUFTEILUNG UND BESCHREIBUNG DER PFLICHT- UND WAHLPFLICHTFÄCHER:****Studiendauer**

Studiendauer: 8 Semester

Gesamtstundenanzahl: 280

davon 10 % freie Wahlfächer: 28 Semesterstunden freie Wahlfächer

Erster Studienabschnitt:

zwei Semester und 63 Semesterstunden

Zentrales künstlerisches Fach:

pro Semester 13 Semesterstunden

Zweiter Studienabschnitt:

sechs Semester und 189 Semesterstunden

Zentrales künstlerisches Fach:

Grafik Design: pro Semester 16 Semesterstunden

Grafik und Werbung: pro Semester 16 Semesterstunden

Landschaftsdesign: pro Semester 15 Semesterstunden

Mode: pro Semester 18 Semesterstunden

1. STUDIENABSCHNITT
STUDIENRICHTUNG DESIGN

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
1. Zentrales künstlerisches Fach	26	26
künstlerischer Einzelunterricht:		
Zentrales künstlerisches Fach I	13	13
wahlweise:		
Grafik Design I		
Grafik und Werbung I		
Landschaftsdesign I		
Mode I		
Zentrales künstlerisches Fach II	13	13
wahlweise:		
Grafik Design II		
Grafik und Werbung II		
Landschaftsdesign II		
Mode II		
2. Künstlerische Grundlagen	10	7
Vorlesungen, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht		
nach Maßgabe des Lehrangebots:		
Grundlagen des Aktzeichnens	4	2
Naturstudien	2	1
Gestaltungslehre	4	4

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
3. Methodische und theoretische Grundlagen	11	11
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Geistes- und Kulturwissenschaften</i>	5	5
<i>Kultur- und Geistesgeschichte – Einführung</i>		
<i>Kunstgeschichte – Einführung</i>		
<i>Kommunikationstheorie – Einführung</i>	2	2
<i>Einführung in die Geschichte und Theorie des Design</i>	4	4
4. Technische Grundlagen	16	16
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Darstellungstechniken</i>	12	12
<i>Schrift und Typografie (Pflicht: 2 SemSt)</i>		
<i>Entwurfs- und Zeichentechniken (Pflicht: 2 SemSt)</i>		
<i>Drucktechniken (Pflicht: 2 SemSt)</i>		
<i>Fotografie, Film, Video</i>		
<i>Schnitttechnik</i>		
<i>Einführung in die Computeranwendung</i>	4	4
<i>Summe der Pflicht- und Wahlpflichtfächer des ersten Studienabschnitts:</i>	63	60
5. Freie Wahlfächer		
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen – nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden.</i>		
<i>Die für freie Wahlfächer vorgesehenen 28 Semesterstunden (ECTS: 14) sind während der Gesamtstudiendauer von 8 Semestern zu absolvieren.</i>		

2. STUDIENABSCHNITT

STUDIENZWEIG GRAFIK DESIGN

1. Zentrales künstlerisches Fach	96	90
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
<i>Grafik Design III</i>	16	15
<i>Grafik Design IV</i>	16	15
<i>Grafik Design V</i>	16	15
<i>Grafik Design VI</i>	16	15
<i>Grafik Design VII</i>	16	15
<i>Grafik Design VIII</i>	16	15
2. Künstlerische Grundlagen	8	4
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Akt und Naturstudien</i>	8	4

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
3. Methodische und theoretische Grundlagen	38	38
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Geistes- und Kulturwissenschaften</i>	6	6
<i>Kulturgeschichte</i>		
<i>Kunstgeschichte</i>		
<i>Philosophie</i>		
<i>Human- und Sozialwissenschaften</i>	4	4
<i>Soziologie</i>		
<i>Psychologie</i>		
<i>Gender Studies</i>		
<i>Kommunikationstheorie, Medientheorie und Semiotik</i>	8	8
<i>Farbentheorie</i>	4	4
<i>Farbenlehre</i>		
<i>Geschichte und Theorie des Design</i>	4	4
<i>Designmanagement</i>	4	4
<i>Marketing</i>	4	4
<i>Recht</i>	4	4
4. Technische Grundlagen	47	34
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Entwurfs- und Zeichentechniken – Medienillustration und Layout</i>	6	3
<i>Typografie</i>	12	6
<i>Druck und Druckvorstufe</i>	6	3
<i>Fotografie, Film, Video</i>	9	9
<i>Medientechnologie – Tools und Techniken</i>	12	12
<i>Informationstechnik (Pflicht 2 SemSt)</i>		
<i>Layout und Bildbearbeitung (Pflicht 6 SemSt)</i>		
<i>Sound und Animation (Pflicht 2 SemSt)</i>		
<i>Präsentationstechnik</i>	2	1
5. Freie Wahlfächer	28	14
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen</i>		
<i>nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden</i>		
Summe der Semesterstunden und ECTS-Punkte		
<i>Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 1. Studienabschnittes (2 Semester)</i>	63	60
<i>Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 2. Studienabschnittes (6 Semester)</i>	189	166
<i>Freie Wahlfächer (1. und 2. Studienabschnitt)</i>	28	14
<i>1. und 2. Studienabschnitt (8 Semester)</i>	280	240

2. STUDIENABSCHNITT

STUDIENZWEIG GRAFIK UND WERBUNG

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
1. Zentrales künstlerisches Fach	96	90
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
<i>Grafik und Werbung III</i>	16	15
<i>Grafik und Werbung IV</i>	16	15
<i>Grafik und Werbung V</i>	16	15
<i>Grafik und Werbung VI</i>	16	15
<i>Grafik und Werbung VII</i>	16	15
<i>Grafik und Werbung VIII</i>	16	15
2. Künstlerische Grundlagen	12	8
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Akt und Naturstudien</i>	8	4
<i>Texten</i>	4	4
3. Methodische und theoretische Grundlagen	36	36
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Geistes- und Kulturwissenschaften</i>	4	4
<i>Kulturgeschichte</i>		
<i>Kunstgeschichte</i>		
<i>Philosophie</i>		
<i>Human- und Sozialwissenschaften</i>	6	6
<i>Soziologie (Pflicht 2 SemSt)</i>		
<i>Psychologie (Pflicht 2 SemSt)</i>		
<i>Gender Studies</i>		
<i>Kommunikationstheorie, Medientheorie und Semiotik</i>	10	10
<i>Farbentheorie</i>	4	4
<i>Farbentheorie und Wahrnehmungspsychologie (Pflicht 2 SemSt)</i>		
<i>Farbenlehre</i>		
<i>Geschichte und Theorie des Design</i>	4	4
<i>Marketing</i>	4	4
<i>Recht</i>	4	4
4. Technische Grundlagen	45	32
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Entwurfs- und Zeichentechniken – Layout, Scribble, Storyboard</i>	10	5
<i>Typografie</i>	12	6
<i>Druck und Druckvorstufe</i>	6	3
<i>Fotografie, Film, Video</i>	9	9
<i>Medientechnologie – Tools und Techniken</i>	10	10
<i>Informationstechnik (Pflicht 2 SemSt)</i>		
<i>Layout und Bildbearbeitung (Pflicht 6 SemSt)</i>		
<i>Sound und Animation (Pflicht 2 SemSt)</i>		

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
5. Freie Wahlfächer	28	14
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und freier Wahl der Studierenden</i>		
Summe der Semesterstunden und ECTS-Punkte		
<i>Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 1. Studienabschnittes (2 Semester)</i>	<i>63</i>	<i>60</i>
<i>Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 2. Studienabschnittes (6 Semester)</i>	<i>189</i>	<i>166</i>
<i>Freie Wahlfächer (1. und 2. Studienabschnitt)</i>	<i>28</i>	<i>14</i>
1. und 2. Studienabschnitt (8 Semester)	280	240

2. STUDIENABSCHNITT

STUDIENZWEIG LANDSCHAFTSDESIGN

1. Zentrales künstlerisches Fach	90	72
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
<i>Landschaftsdesign III</i>	<i>15</i>	<i>12</i>
<i>Landschaftsdesign IV</i>	<i>15</i>	<i>12</i>
<i>Landschaftsdesign V</i>	<i>15</i>	<i>12</i>
<i>Landschaftsdesign VI</i>	<i>15</i>	<i>12</i>
<i>Landschaftsdesign VII</i>	<i>15</i>	<i>12</i>
<i>Landschaftsdesign VIII</i>	<i>15</i>	<i>12</i>
2. Künstlerische Grundlagen	48	42
<i>Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, künstlerischer Einzelunterricht nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Akt und Naturstudien</i>	<i>12</i>	<i>6</i>
<i>Aktzeichen (Pflicht: 4 SemSt)</i>		
<i>Naturstudien im Hinblick auf dreidimensionales Gestalten (Pflicht: 8 SemSt)</i>		
<i>Produktgestaltung für Landschaftsdesign</i>	<i>8</i>	<i>8</i>
<i>Fotografie, Film, Video</i>	<i>4</i>	<i>4</i>
<i>Dramaturgie für Landschaftsdesign</i>	<i>8</i>	<i>8</i>
<i>Körpererfahrung in der Landschaft</i>	<i>8</i>	<i>8</i>
<i>Exkursionen</i>	<i>8</i>	<i>8</i>
3. Methodische und theoretische Grundlagen	35	35
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Geistes- und Kulturwissenschaften</i>	<i>6</i>	<i>6</i>
<i>Kulturgeschichte</i>		
<i>Kunstgeschichte</i>		
<i>Philosophie</i>		
<i>Gender Studies</i>		
<i>Geschichte und Theorie der Landschaft</i>	<i>6</i>	<i>6</i>
<i>Architektur- und Designgeschichte</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
<i>Angewandte Projektentwicklung</i>	<i>7</i>	<i>7</i>
<i>Pflanzenkunde und Gartenbau</i>	<i>12</i>	<i>12</i>
<i>Mediengeschichte und Medientheorie</i>	<i>2</i>	<i>2</i>

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
4. Technische Grundlagen	16	17
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Plandarstellung für Landschaftsdesign</i>	4	4
<i>CAD</i>	2	3
<i>Modellbau</i>	4	4
<i>Materialkunde</i>	4	4
<i>Entwurfs- und Zeichentechniken</i>	2	2
5. Freie Wahlfächer	28	14
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots und freier Wahl der Studierenden</i>		
Summe der Semesterstunden und ECTS-Punkte		
<i>Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 1. Studienabschnittes (2 Semester)</i>	63	60
<i>Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 2. Studienabschnittes (6 Semester)</i>	189	166
<i>Freie Wahlfächer (1. und 2. Studienabschnitt)</i>	28	14
1. und 2. Studienabschnitt (8 Semester)	280	240

2. STUDIENABSCHNITT

STUDIENZWEIG MODE

1. Zentrales künstlerisches Fach	108	84
<i>künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
<i>Mode III</i>	18	14
<i>Mode IV</i>	18	14
<i>Mode V</i>	18	14
<i>Mode VI</i>	18	14
<i>Mode VII</i>	18	14
<i>Mode VIII</i>	18	14
2. Künstlerische Grundlagen	25	22
<i>Vorlesungen, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Akt und Naturstudien</i>	6	3
<i>Modepräsentationstechniken</i>	15	15
<i>Modezeichnen</i>		
<i>Präsentation und Inszenierung</i>		
<i>Fotografie, Film, Video</i>	4	4
3. Methodische und theoretische Grundlagen	26	30
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Geistes- und Kulturwissenschaften</i>	6	6
<i>Kulturgeschichte</i>		
<i>Kunstgeschichte</i>		
<i>Philosophie</i>		
<i>Mediengeschichte und Medientheorie</i>	2	2
<i>Geschichte und Theorie des Design</i>	2	2
<i>Kostüm- und Bekleidungsgeschichte</i>	4	6
<i>Modegeschichte und Modetheorie</i>	4	6

Pflicht- und Wahlpflichtfächer	SemSt	ECTS
<i>Allgemeine Projektentwicklung</i>	2	2
<i>Marketing</i>	4	4
<i>Recht</i>	2	2
4. Technische Grundlagen	18	18
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Textiltechnologie</i>	4	4
<i>Textildruck</i>	2	2
<i>Bekleidungstechnik</i>	4	4
<i>Schnitttechnik</i>	4	4
<i>Stricktechnik</i>	4	4
5. Vertiefende Wahlpflichtfächer	12	12
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
<i>Wirtschaft (mindestens 2 SemSt)</i>		
<i>Betriebswirtschaftslehre</i>		
<i>Designmanagement</i>		
<i>Recht</i>		
<i>Technologie (mindestens 2 SemSt)</i>		
<i>CAD</i>		
<i>Gewebeplanung</i>		
<i>Medientechnologie</i>		
<i>Modefotografie</i>		
<i>Textildruck</i>		
<i>Textiltechnologie</i>		
<i>Geistes- und Kulturwissenschaften (mindestens 2 SemSt)</i>		
<i>Gender Studies</i>		
<i>Geschichte und Theorie des Design</i>		
<i>Kostüm- und Bekleidungsgeschichte</i>		
<i>Kultursoziologie</i>		
<i>Kunstgeschichte</i>		
<i>Mediengeschichte und Medientheorie</i>		
<i>Modegeschichte und Modetheorie</i>		
<i>Philosophie</i>		
6. Freie Wahlfächer	28	14
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Exkursionen</i>		
<i>nach Maßgabe des Lehrangebots und freier Wahl der Studierenden</i>		
Summe der Semesterstunden und ECTS-Punkte		
<i>Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 1. Studienabschnittes (2 Semester)</i>	63	60
<i>Pflicht- und Wahlpflichtfächer des 2. Studienabschnittes (6 Semester)</i>	189	166
<i>Freie Wahlfächer (1. und 2. Studienabschnitt)</i>	28	14
<i>1. und 2. Studienabschnitt (8 Semester)</i>	280	240